

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Herrn Bundesrat Christoph Blocher
Bundeshaus West
3003 Bern

1. März 2004

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2003 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens. Wir stützen uns bei unserer Stellungnahme auf die zahlreichen Äusserungen unserer Mitglieder.

Zusammenfassend unterstützt economiesuisse die Schaffung von Transparenz betreffend Entschädigungen und Beteiligungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Diese Anforderung wird bereits mit dem geltenden Recht erfüllt. Das geltende System der Corporate Governance bestehend aus den Bestimmungen des Aktienrechtes und weiterer gesetzlichen Regeln des Finanzmarktrechtes, der Rechnungslegungsstandards, der gesetzlich abgestützten Selbstregulierung der Börse und der Empfehlungen des Swiss Code haben sich bewährt. economiesuisse weist daher die Vorlage zur Änderung des Obligationenrechtes als überflüssig und kontraproduktiv zurück. Auf sie ist nicht einzutreten. Falls das Vorhaben dennoch weiterverfolgt werden sollte, ist es auf den vorgeschlagenen Rahmen zu beschränken und darf keinesfalls, wie von verschiedener Seite verlangt, noch mit einer kontraproduktiven und unverhältnismässigen individuellen Offenlegung für die Mitglieder der Geschäftsleitung ausgebaut werden.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die bekannten Ereignisse in der Schweiz wie die internationalen Entwicklungen verbunden mit grosser Publizität sind der Hintergrund für diese Vorlage des Bundesrates, welche namentlich auch in Reaktion auf verschiedene parlamentarische Vorstösse als vorgezogenes Teilelement der Corporate Governance vorgelegt wird. Gerade die höchsten Entschädigungen werden als überhöht empfunden. Corporate Governance kann aber nicht auf die Entschädigungsfrage reduziert werden. Sie muss darauf hin geprüft werden, inwieweit sich die geforderte Transparenz in das Gesamtsystem eingliedert, ob sie in verhältnismässiger Weise der Zielerreichung dient und wie die Entwicklungen seit Einleitung der Vorlage mit einbezogen sind. Eine Regelung einzig unter dem Druck der Publizität wäre nicht zu rechtfertigen.

Der erläuternde Bericht zur Vorlage führt aus, dass zur Vorlage keine Alternativen zur Verbesserung der Transparenz im Sinne der Vorschläge bestünden. Diese Aussage erscheint wenig differenziert und nicht stichhaltig. Vielmehr hat bereits die heutige Praxis Alternativen entwickelt, welche den berechtigten Schutz- und Regelungsbedürfnissen Rechnung tragen. Diese werden im Bericht nicht adäquat dargelegt.

1.1 Schweizer Wirtschaft und Corporate Governance

economiesuisse misst einer guten Corporate Governance eine grosse Bedeutung bei. In diesem Sinne, haben wir in Zusammenarbeit mit interessierten Kreisen und mit einer breit abgestützten Expertengruppe, inklusive Mitwirkenden ausserhalb unserer Mitgliederkreise, am 25. März 2002 den „Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance“ publiziert. Diese Arbeiten haben wir eigenständig und unabhängig von den parlamentarischen Vorstössen in Angriff genommen. Diese Empfehlungen werden betreffend der Transparenz durch die Corporate Governance-Richtlinie der Schweizer Börse SWX ergänzt, welche betreffend der Veröffentlichung der Entschädigungen für die kotierten Unternehmen verbindlich ist und die weitere zahlreiche zusätzliche Informationen über die Corporate Governance einer Unternehmung verlangt. economiesuisse beteiligt sich auch aktiv in den internationalen Gremien, im Bestreben, in der Schweiz für die Corporate Governance einen im internationalen Vergleich höchsten Stand zu erreichen. Viele Schweizer Unternehmen sind auch an ausländischen Plätzen kotiert und müssen zusätzlich zu den nationalen Bestimmungen auch die ausländischen Regeln beachten. Aus Gründen der Firmenpolitik gehen sie oft auch über die minimalen Erfordernisse hinaus.

Corporate Governance ist in unserem Verständnis die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben. Diese Definition schliesst die Frage der Entschädigungspolitik und der Transparenz ausdrücklich ein. Dabei ist die Festlegung der Entschädigungssysteme von besonderer Bedeutung.

Dazu empfiehlt der Swiss Code eine kohärente und nachvollziehbare Entschädigungspolitik, welche durch mehrheitlich nicht-exekutive und unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrates zu verantworten ist.

„Der Ausschuss kümmert sich um die Entschädigungspolitik, vor allem auf oberster Unternehmensebene.

- Der Entschädigungsausschuss achtet darauf, dass die Gesellschaft markt- und leistungsgerechte Gesamtentschädigungen anbietet, um Personen mit den nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften zu gewinnen und zu behalten.
- Die Entschädigung soll nachvollziehbar vom nachhaltigen Erfolg des Unternehmens und vom persönlichen Beitrag abhängig gemacht werden; falsche Anreize sind zu vermeiden.
- Aktienoptionspläne für die höheren Kader sollen möglichst geringen Verwässerungseffekt haben und Ausübungsbedingungen sollen nicht nachträglich zu Gunsten der Inhaber der Optionsrechte abgeändert werden.
- Die Arbeitsverträge mit Spitzenkadern sollen jene Kündigungsregelungen enthalten, die dem Markt angemessen sind und die Interessen der Gesellschaft schützen. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Spitzenkadern sind nur solche Abgangsleistungen zu erbringen, welche entweder vertraglich geschuldet sind oder in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsinteresse ausgehandelt werden.“

Die Entschädigungspolitik muss gemäss SWX-Richtlinie in ihrer Gesamtheit wie bezüglich ihrer Eckwerte gegenüber Aktionären und Öffentlichkeit offen gelegt werden. Diese Empfehlungen und Regeln fassen auf der bestehenden gesetzlichen Treuepflicht von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gegenüber dem Unternehmen und den Aktionären. Sie können so gerichtlich durchgesetzt werden. Die Untersuchungen über die Beachtung des Swiss Code und die Einhaltung der SWX-Richtlinie zeigen denn auch, dass die Schweizer Unternehmen die Regelwerke in sehr hohem Masse beachten. Gerade bei kotierten Unternehmen ist der Druck des Finanzmarktes wirksam und sanktioniert Vorstösse durch höhere Kapitalkosten. Die beiden Regelwerke sind damit keineswegs wirkungslos.

1.2 Notwendigkeit der Transparenz von Entschädigungen für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Transparenz der Entschädigungen wird hauptsächlich mit der Vermeidung von Interessenkonflikten und der Rechenschaftspflicht begründet. Diese Zielsetzungen sind zu unterstützen. Kritisch zu hinterfragen ist hingegen, ob die heutige Vorlage zur Zielerreichung notwendig ist.

Wenn nicht, muss auf sie verzichtet werden. Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu erlassen, ist es notwendig kein Gesetz zu schaffen.

economiesuisse anerkennt die Notwendigkeit über die Entschädigungen gegenüber den Aktionären Transparenz herzustellen. Dies ist auch ein klares Erfordernis nach den OECD-Empfehlungen. Auch wenn in der Schweiz gemäss Obligationenrecht diesbezüglich formelle Lücken bestehen mögen, trifft dies für die kotierten Unternehmen entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht nicht zu. Hier wurde die Lücke mit der SWX-Richtlinie wirksam geschlossen. Ferner ist auch nach den IAS-Rechnungslegungsnormen, die ebenfalls für die kotierten Unternehmen verbindlich sind, eine weitergehende Offenlegung vorgeschrieben. Entgegen den Medien und der öffentlichen Meinung, welche die Aufmerksamkeit auf – in ihren Augen spektakuläre - Einzelzahlen lenken, ist Transparenz über das Entschädigungssystem insgesamt wichtiger. Nur die Offenlegung des Gesamtsystems lässt Rückschlüsse zu, wie die oberste Unternehmensführung durch die Entschädigungen in ihren Entscheidungen beeinflusst wird. Die Fokussierung auf die absoluten Einzelzahlen, vor allem die individuellen Beträge für die Mitglieder eines Organs, ist dagegen mehr durch Neugier, Neid und Voyeurismus bestimmt. Eine über einen populistischen Eindruck hinausgehende Beurteilung der Angemessenheit könnte ja nur mit einer detaillierten Analyse inklusive der Gegenüberstellung mit den individuellen Aufgaben und Leistungen erfolgen.

Unstreitig muss sich die Transparenz auf Entschädigungen aller Art beziehen. In dieser Beziehung ist die SWX-Richtlinie sehr detailliert und geht weiter als etliche ausländische Regelungen. Falls die Praxis dennoch Umgehungen enthüllen würde, kann und wird die Richtlinie angepasst, rascher als es bei einem Gesetz möglich ist.

Betreffend der Beteiligungen wird die im Börsengesetz verankerte Pflicht zur Offenlegung massgeblicher Beteiligungen – nur um solche kann es gehen – ergänzt durch die Richtlinie der SWX über Managementtransaktionen. Schliesslich verlangt auch die SWX-Richtlinie die Publikation der Gesamtzahlen der gehaltenen Aktien.

Die gerechtfertigte Transparenz ist damit für kotierte Unternehmen in der Schweiz mit der SWX-Richtlinie bereits erfüllt. Im Gegensatz zur vorgeschlagenen Änderung des Obligationenrechts (OR) verlangt diese zusätzlich ausdrücklich die Umschreibung des Gesamtsystems. Daraus lassen sich auch Rückschlüsse ziehen, „wie die Entschädigung nachvollziehbar vom nachhaltigen Erfolg des Unternehmens und vom persönlichen Beitrag abhängt“ (Anforderung gemäss Swiss Code). Die vorgeschlagene Änderung bringt hier keine Verbesserung sondern wirkt eher kontraproduktiv, denn die OR-Änderung müsste zur Aufhebung der SWX-Richtlinie führen, um eine Duplizierung zu vermeiden. Für die kotierten Unternehmen bringt die vorgeschlagene Änderung keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der relevanten Transparenz.

Wenn eine regulatorische Lücke bestehen sollte, bestünde diese allenfalls bei nicht-kotierten Unternehmen. Bei diesen wird allerdings kein generelles Defizit festgestellt. Schliesslich haben es gerade bei den nicht-kotierten Unternehmen die Aktionäre in aller Regel in der Hand, weitergehende Informationspflichten in den Statuten festzulegen. Der Swiss Code empfiehlt denn auch ausdrücklich, die Empfehlungen nicht nur bei kotierten Unternehmen, sondern auch bei anderen Unternehmen - mit den entsprechenden Anpassungen - vorzunehmen.

1.3 Globale oder individuelle Transparenz

Wie der erläuternde Bericht zu Recht ausführt, ist primär der Gesamtbetrag der ausgeschütteten Entschädigungen für die Aktionäre massgebend. Verbunden mit der zwingenden Verpflichtung zur Umschreibung des Gesamtsystems und der Veröffentlichung der höchsten Entschädigung des Verwaltungsrates, erhalten die Aktionäre heute so auch genügend Informationen für eine Gesamtbeurteilung der Angemessenheit. Eine Einzelbeurteilung würde andererseits eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Aufgaben und den individuellen Leistungen jedes Mitgliedes des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung bedingen. Dies kann aber nicht Sache der Generalversammlung sein, sondern muss Aufgabe des Verwaltungsrates bleiben. Wegen Wahrung der Persönlichkeitsrechte wie auch der Geschäftsgeheimnisse kann eine Einzelbeurteilung nicht Gegenstand einer detaillierten öffentlichen Diskussion sein. Der Swiss Code empfiehlt auch eine jährlich Beurteilung der Leistung des Verwaltungsrates und seiner Mitglieder vorzunehmen. Ferner sollen die Entschädigungen durch nicht-exekutive und unabhängige Verwaltungsräte festgelegt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Begründung, dass individuelle In-Sichgeschäfte eine individuelle Offenlegung bedingen würde, ist nicht überzeugend. Wohl werden die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln gewählt. Die Festlegung der Entschädigung liegt aber in der Verantwortung des Gesamt-Verwaltungsrates. Individuelle In-Sichgeschäfte liegen damit nicht vor. In noch grösserem Ausmasse gilt dies bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung. Hier findet gar kein In-Sichgeschäft statt.

International ist eine individuelle Offenlegung wohl in einzelnen Ländern bekannt, hat aber nicht Aufnahme in die OECD-Empfehlungen gefunden. Bei den Verhältnissen in angelsächsischen Ländern ist zudem zu beachten, dass die Offenlegung für die Mitglieder des „Boards“ verlangt wird. Dabei ist die Geschäftsleitung in aller Regel Mitglied des „Boards“, während sie in der Schweiz meist getrennt ist. Auch der Vergleich mit dem deutschen Vorstand ist nicht statthaft, nimmt dieser doch zahlreiche Aufgaben eines schweizerischen Verwaltungsrates wahr.

Verschiedentlich wird von einer individuellen Veröffentlichung eine Reduktion der Beträge erwartet. Alle Erfahrungen im Ausland zeigen aber eine gegenteilige Entwicklung. In einzelnen Branchen haben sich eigentliche Ratings und Skalen entwi-

ckelt, wobei eine Tendenz besteht, sich leicht über dem Durchschnitt zu platzieren. Damit wird ein automatischer Steigerungsmechanismus entwickelt, der in einzelnen Ländern zu den bekannten Exzessen geführt hat. Es ist zu befürchten, dass eine individuelle Offenlegung in der Schweiz zu erheblichen Steigerungen führen würde.

Die generelle Publikation von individuellen Einkünften verstösst gegen den Persönlichkeitsschutz. Entscheidende Einkunftsbestandteile der Öffentlichkeit gegenüber offen legen zu müssen ist eine erhebliche Verletzung der Privatsphäre. Besonders widersprüchlich ist es, wenn derartige Forderungen von Kreisen erhoben werden, welche das Bankgeheimnis in der Verfassung verlangen. Die individuelle Bekanntgabe von einzelnen Beträgen kann zudem ein Sicherheitsrisiko darstellen, etwa im Zusammenhang mit Entführungen und Erpressungen. Dieses Risiko ist namentlich bei international tätigen Unternehmen, wie dies kotierte Unternehmen in aller Regel sind, von erheblicher Bedeutung.

Das im begleitenden Bericht angeführte Interesse der Aktionäre an einer individuellen Offenlegung der Entschädigungen ist eher als Neugier der Öffentlichkeit zu umschreiben und vermag diese negativen Aspekte in keiner Art zu rechtfertigen. Eine dämpfende Wirkung auf die Höhe der Entschädigungen ist nach aller Erfahrung auch nicht zu erwarten. Für einen gravierenden Eingriff in die Privatsphäre mangelt es an einem verhältnismässigen Grund. Eine individuelle Offenlegung beschränkt auf kotierte Gesellschaften würde diese gegenüber nicht-kotierten Unternehmen diskriminieren. Ferner würde ein Anreiz geschaffen, vermehrt Aufgaben an Berater ohne Publikationspflicht zu delegieren.

1.4 Kontrollierte Selbstregulierung statt gesetzlicher Regelung

Die Vorlage beschränkt sich mit gutem Grund auf die börsenkotierten Gesellschaften. Nur bei diesen wurde in den parlamentarischen Vorstössen ein Handlungsbedarf festgestellt. Für die börsenkotierten Unternehmen sind aber das Börsenrecht und die darauf abgestützte Selbstregulierung verbindlich. Es ist zweckmässig, Regeln, welche sich auf die kotierten Unternehmen, nicht aber auf alle Gesellschaften beziehen, im Börsenrecht und nicht im Aktienrecht zu fixieren. Mit der Selbstregulierung wird eine rasche Anpassung und Abstimmung mit den internationalen Standards gewährleistet. Neben den gesetzlichen Regeln wirken bei kotierten Unternehmen zudem auch die Marktkräfte. Gerade bei der Veröffentlichung von Entschädigungen gehen die Publikationen in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die Erwartungen des Marktes weiter als vorgeschrieben. Es besteht hier keine Rechtslücke.

Die Ausführungen im erläuternden Bericht, dass es diesen Regeln an demokratischer Legitimation mangeln würde, sind falsch. Die Selbstregulierung der Börse stützt sich auf eine klare gesetzliche Grundlage und wird zudem von der Eidg. Bankenkommision (EBK) wirksam und nachhaltig überwacht. Die Selbstregulierung der Börse wurde zudem in engem Kontakt mit allen Kreisen, insbesondere auch der Anlegerseite,

erarbeitet und auch in der interessierten Öffentlichkeit diskutiert. Es wurde ein breites, transparentes Vernehmlassungsverfahren mit Offenlegung der Auswertung der Antworten durchgeführt.

Geltend gemacht werden auch inhaltliche Differenzen. Die Regeln der SWX entsprechen aber den relevanten internationalen Standards und erfüllen damit die gesetzliche Vorgabe. Ein nachträglicher Eingriff des Gesetzgebers in die Selbstregulierung wegen einer differenzierten Wahrnehmung des Ermessensspielraums würde das Instrument der Selbstregulierung desavouieren. Gleiches gilt auch für eine Überführung der Selbstregulierung in das Obligationenrecht.

1.5 Internationaler Vergleich

Die internationale Abstimmung ist zentral. Der erläuternde Bericht beschränkt sich auf die Darlegung der Situation in vier Ländern. Es ist aber gerade im Bereiche der Corporate Governance verfehlt, ausländische Modelle einfach partiell zu kopieren. Corporate Governance ist ein Gesamtsystem, welches in den nationalen Rechtsrahmen und die konkrete Wirtschaftsstruktur eingepasst werden muss. International massgebend sind die im Begleitbericht erwähnten OECD-Prinzipien. Diese fordern Transparenz bei den Entschädigungen, aber auch in der zurzeit laufenden Überarbeitung keine individuelle Offenlegung. Diese Anforderungen werden mit der in der Schweiz geltenden Selbstregulierung mehr als erfüllt. Zutreffend ist, dass die amerikanische Gesetzgebung weitergeht. Die Mängel des überhastet erlassenen Sarbanes-Oxley-Acts sind mittlerweile breit erkannt und es besteht kein Anlass, diese Regeln unbesehen in die Schweiz zu importieren. Wenn Schweizer Unternehmen sich an ausländischen Plätzen kotieren lassen, müssen sie natürlich auch den dortigen Anforderungen genügen. Dies ist aber im Einzelfall ein freiwilliger Entscheid der Gesellschaft in Abwägung aller Konsequenzen.

Festzuhalten ist, dass sich die Transparenzvorschriften im internationalen Vergleich stets auf kotierte Unternehmen beziehen. Eine Ausdehnung über diesen Bereich hinaus wäre ein Alleingang zum Schaden des Standortes Schweiz.

1.6 Keine Dringlichkeit einer gesetzlichen Neuregelung

Im Begleitbericht wird ausgeführt, dass die Transparenz der Entschädigungen aufgrund der Dringlichkeit vorgezogen und separat geregelt werden soll. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht näher belegt. Vielmehr geht aus dem Begleitbericht klar hervor, dass Verbesserungen in der Transparenz der Entschädigungen umgesetzt sind. Es liegen heute erste Erfahrungen mit der Anwendung dieser Regeln vor. Die durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass die Corporate Governance-Regeln weitgehend und vor allem betreffend Entschädigungen sehr gut beachtet werden. Es ist aber verfehlt, die Transparenz einseitig auf Entschädigungen und Beteiligungen zu fokussieren. Vielmehr ist ein gesamtheitlicher Ansatz zu wäh-

len. Mit Recht beschränkt sich die SWX-Richtlinie nicht alleine auf die Veröffentlichung von Entschädigungen, sondern bezieht die Orientierung über alle Aspekte der Corporate Governance mit ein. Wenn schon eine gesetzliche Regelung gewählt werden sollte – was wir mit Rücksicht auf die funktionierende kontrollierte Selbstregulierung ablehnen – müsste sie gesamtheitlich und nicht isoliert für einen Einzelaspekt erfolgen.

2. Bemerkungen zu den Bestimmungen des Vorentwurfs

2.1 Art. 663b^{bis} Anwendungsbereich und Modalitäten

Wir stimmen der Vorlage zu, die Transparenzverpflichtung auf kotierte Unternehmen zu beschränken. Nur hier wird ein besonderes Interesse geltend gemacht. Wir erachten allerdings die SWX-Richtlinie als genügend.

Betreffend den sachlichen Anwendungsbereich halten wir fest, dass all diese Punkte bereits von der SWX-Richtlinie in gleichem Umfange abgedeckt sind. Diesbezüglich bringt der Gesetzesvorschlag keine Neuerung. Auch die Geltung für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ist unbestritten. Immerhin ist das generell in der Rechnungslegung geltende Wesentlichkeitsprinzip ebenfalls zu beachten. Die Veröffentlichung von Bagatellbeträgen (z.B. am Jahresende offener kleiner Posten auf der Kreditkarte) dient der echten Transparenz nicht.

Die Vorlage für die Änderung des OR ist allerdings gegenüber der SWX-Richtlinie lückenhaft. So müssen das Gesamtentschädigungsprogramm, Entschädigungen an ehemalige Organmitglieder (ausser Abgangsentschädigungen) oder Aktienzuteilungen an nahe stehende Personen (natürliche und juristische Personen im Sinne von Art. 678 OR) nicht ausgewiesen werden. Damit würden Lücken und Umgehungsmöglichkeiten geschaffen, denn die Einführung der gesetzlichen Regelung müsste zur Aufhebung der SWX-Richtlinie führen, um Doppelspurigkeiten und Widersprüche zu vermeiden.

Die individuelle Offenlegung der Entschädigung mit Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitgliedes lehnen wir ab. Diese Bestimmung ist für die Beurteilung der Angemessenheit der Entschädigungen weder notwendig noch dienlich. Sie ist unverhältnismässig und verletzt legitime Persönlichkeitsrechte. In ganz besonderem Masse trifft dies für die Mitglieder der Geschäftsleitung zu. Bei diesen bildet die Entschädigung für ihre Tätigkeit in aller Regel den Hauptteil ihrer Einkünfte. Ferner lässt sich die Angemessenheit der Entschädigung ohne Gegenüberstellung mit Pflichtenheft und Leistung nicht beurteilen. Aus diesem Grund sind die Begehren von verschiedenen Seiten für eine individuelle Offenlegung der Entschädigungen von Geschäftsleitungsmitgliedern in jedem Falle abzulehnen.

2.2 Art. 663c Abs. 3 Offenlegung von Beteiligungen

Für die Offenlegung von Beteiligungen gelten die gleichen Überlegungen wie für diejenige betreffend der Entschädigungen. Auch hier ist für die Aktionäre insbesondere der Gesamtbetrag von Bedeutung. Wesentliche einzelne Beteiligungen müssen ja bereits aufgrund der generellen Meldepflichten offen gelegt werden. Im Weiteren ist diese Bestimmung schlecht mit der SWX-Richtlinie über die Offenlegung von Managementtransaktionen abgestimmt. Die legitimen Transparenzbedürfnisse werden mit dem geltenden Recht bereits erfüllt. Eine zusätzliche Regelung im OR ist nicht notwendig.

2.3 Kontrolle der Transparenzvorschriften und Folgen der Verletzung

Den Überlegungen des Berichtes ist zuzustimmen, dass die Verpflichtungen zur Veröffentlichung durchgesetzt werden müssen. Der Verwaltungsrat ist aufgrund der aktienrechtlichen Bestimmungen auch zur Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften, inklusive der verbindlichen Richtlinien der Börse, verpflichtet. Entsprechend können die angeführten Sanktionen zivil- und strafrechtlicher Natur bereits in der heutigen Rechtslage durchgesetzt werden. Die Vorlage bringt keine Verbesserung. Die Börse ist im Rahmen der Kontrolle der Erfüllung der Kotierungsvoraussetzungen verpflichtet, auch über die Einhaltung der Offenlegungspflichten zu wachen. Sie hat entsprechend auch eine erste Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung zeigt, dass die Vorschriften der SWX-Richtlinie bereits heute eingehalten werden. Die Börse könnte bei Verdacht auf Missbräuche auch einen weitergehenden Einbezug der Revisionsstelle verlangen.

Ergänzend legen wir Ihnen die Stellungnahmen der Aargauischen Industrie- und Handelskammer, der Glarner Handelskammer, der Chambre de Commerce et d'Industrie de Genève und der Chambre Vaudoise du Commerce et de l'Industrie bei. Sie zeigen die Einschätzung weit über den Kreis der kotierten Unternehmen auf.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Gregor Kündig
Mitglied der Geschäftsleitung



Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilagen erwähnt